

# **Entwurffassung Bad Lauterberg im Harz Muster-Gebietsänderungsvertrag**

## **Präambel**

Die Stadt Bad Lauterberg im Harz und die Gemeinde Walkenried wollen in freier Selbstbestimmung den Zusammenschluss zweier Körperschaften und durch gemeinsames Handeln den wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Fortschritt der Kommunen sichern.

Durch den Zusammenschluss zweier Gemeinden soll ein Beitrag zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung geleistet und eine harmonische Entwicklung aller Ortschaften gefördert werden.

Die vertragsschließende Stadt Bad Lauterberg im Harz und die Gemeinde Walkenried sind sich einig, dass eine dem Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner dienende kommunale Arbeit erfolgreicher betrieben werden kann, wenn sich die Gemeinden zu einer leistungsfähigeren Einheitsgemeinde vereinigen.

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass im gegenseitigem Einvernehmen die neue Kommune mit allen Ortsteilen **(ungeachtet der Mehrheitsverhältnisse)** sich gleichmäßig entwickeln soll.

Sie schließen deshalb den nachfolgend abgefassten

## **Gebietsänderungsvertrag aus Anlass der Bildung der neuen Einheitsgemeinde „Bad Lauterberg im Harz“**

aufgrund der Beschlüsse der Räte

der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom XX. XX. 20XX

der Gemeinde Walkenried vom XX.XX.20XX

## **§ 1 Name, Bezeichnung und Wappen der Gemeinde**

(1) Die Stadt Bad Lauterberg im Harz und die Gemeinde Walkenried bilden die neue Einheitsgemeinde „Bad Lauterberg im Harz“ (im Folgenden „Einheitsgemeinde“ genannt) mit der Bezeichnung „Stadt Bad Lauterberg im Harz“.

(2) Das Wappen, die Flagge und das Dienstsiegel der Einheitsgemeinde werden vom Rat der Einheitsgemeinde bestimmt. Bis dahin führt sie das Wappen der Stadt Bad Lauterberg im Harz, deren Flagge und Dienstsiegel.

## **§ 2 Sitz der Verwaltung, Verwaltungsorganisation**

(1) Der Sitz der Verwaltung ist in der Stadt Bad Lauterberg im Harz

(2) In Walkenried soll eine Verwaltungsstelle (Bürgerbüro) ~~im jetzigen Rathaus~~ bedarfsgerecht eingerichtet werden, in der bürger- und kundennahe Dienstleistungen erbracht werden.

### **§ 3 Gesamtrechtsnachfolge**

Die Einheitsgemeinde ist Gesamtrechtsnachfolgerin der ehemaligen Stadt Bad Lauterberg im Harz und der Gemeinde Walkenried.

### **§ 4 Interimsorgane**

(1) Für die Zeit bis zur ersten Sitzung der neu gebildeten Organe der Einheitsgemeinde werden die Zuständigkeiten des Rates von einem Interimsrat bestehend aus den Räten der bisherigen Gemeinden und ein Interimshauptausschuss bestehend aus den Mitgliedern der Hauptausschüsse der bisherigen Gemeinden wahrgenommen<sup>1</sup> Die Mitglieder der Hauptausschüsse werden von ihren derzeitigen Stellvertretern vertreten; § 75 NKomVG findet Anwendung.

(2) Der Bürgermeister der Stadt Bad Lauterberg im Harz ist Interimbürgermeister. Bis zum Amtsantritt der neu gewählten Bürgermeisterin oder des neu gewählten Bürgermeisters nimmt er die Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten wahr, insbesondere kann er zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Rates entsprechend § 59 Abs. 2 Satz 1 NKomVG laden<sup>2</sup>

### **§ 5 Anzahl der Mitglieder der Vertretung**

Gem. § 46 Abs. 5 NKomVG wird die Zahl der Abgeordneten der Vertretung bis zur nächsten allgemeinen Wahlperiode um 4 erhöht. Die Stadt Bad Lauterberg im Harz und der Gemeinde Walkenried werden entsprechende gleichlautende Satzungen erlassen, die vor der Verkündung des Fusionsgesetzes zu verkünden sind.

### **§ 6 Ortsrecht, Flächennutzungsplan, Verwaltungsorganisationsregelungen**

(1) Das Ortsrecht der Stadt Bad Lauterberg im Harz und der Gemeinde Walkenried mit Ausnahme der Hauptsatzungen gilt, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich als Recht der Einheitsgemeinde fort, längstens bis zum 31.12.2024<sup>3</sup>. Bereits nur räumlich begrenzt geltende Rechtsvorschriften wie Bebauungspläne und Benutzungsregelungen für Einrichtungen der Gemeinden gelten fort bis sie aufgehoben oder geändert werden. Zur Fortgeltung der Realsteuerhebesätze wird gem. der Verordnung über die Zuständigkeit für die Zulassung verschiedener Hebesätze nach dem Gewerbesteuergesetz und dem Grundsteuergesetz vom 08.03.2011 (Nds. GVBl. S. 68) ein Antrag beim Landkreis Göttingen zur Zulassung eines Übergangszeitraumes bis 31.12.2021 gestellt.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt die Bekanntmachungsregelung der Hauptsatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde fort.<sup>4</sup>

(3) Die Flächennutzungspläne einschließlich der Änderungen und Ergänzungen der Stadt Bad Lauterberg im Harz und der Gemeinde Walkenried bleiben wirksam und gelten als Flächennutzungspläne der Einheitsgemeinde gem. § 204 Abs. 2 BauGB fort, bis sie aufgehoben oder geändert werden.

---

<sup>1</sup> Es steht den beteiligten Gemeinden frei zu entscheiden, wie die Interimsorgane besetzt sein sollen. Dem Rechtsgedanken des § 71 Abs. 9 Satz 2 NKomVG folgend, müssen die bisherigen Fraktionen entsprechend ihrer bisherigen Stärke in den Räten jedoch in den Interimsorganen vertreten sein.

<sup>2</sup> Diese Regelung setzt voraus, dass die Amtszeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters noch entsprechend fort dauert.

<sup>3</sup> Maximal zwei Jahre, soweit nicht außerordentliche Umstände auch eine dreijährige Übergangszeit zu begründen vermögen.

<sup>4</sup> Diese Regelung ist erforderlich, um eine Bekanntmachungsregelung für zwischen dem Fusionszeitpunkt und dem Inkrafttreten der in der konstituierenden Sitzung des neuen Rates zu beschließenden Hauptsatzung erforderliche Bekanntmachungen zu haben und letztlich auch, um die neue Hauptsatzung bekannt zu machen.

(4) Die Stadt Bad Lauterberg im Harz und die Gemeinde Walkenried wirken darauf hin, dass bis zum Inkrafttreten des Zusammenschlusses die bestehenden innerdienstlichen Anweisungen, Organisationsverfügungen und sonstigen Anordnungen und Regelungen für die Einheitsgemeinde soweit wie möglich aneinander angepasst werden. Sie gelten fort, bis sie außer Kraft gesetzt oder geändert werden.

## **§ 7 Gebühren, Beiträge und Entgelte**

(1) Die Zweitwohnungssteuer, Hundesteuersätze, Vergnügungssteuersätze, Gebühren, Beiträge und Entgelte bleiben in der von der Stadt Bad Lauterberg im Harz und der Gemeinde Walkenried bei ihrer Auflösung geregelten Höhe für das jeweilige Gebiet und den jeweiligen Anwendungsfall längstens bis zum in § 6 Abs. 1 geregelten Zeitraum bestehen, können jedoch bereits vor diesem Zeitpunkt bei Bedarf angeglichen werden.

(2) Auf die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen und wiederkehrenden Beiträgen für Verkehrsanlagen wird verzichtet, wenn künftige Ausbauten von Verkehrsanlagen finanziell gesichert sind.

(3) Die Erhebung von Gästebeiträgen ist nach Beitragszonen gestaffelt. Die Höhe des Beitrages und räumliche Ausdehnung der entsprechenden Zone sind in einer Gästebeitragssatzung zu regeln.

(4) Mit der Fusion der Stadt Bad Lauterberg im Harz und der Gemeinde Walkenried wird angestrebt, dass das Abwasserkanalsystem und die Kläranlage der Gemeinde Walkenried in den Abwasserverband des Großraumes Bad Lauterberg aufgeht. Ziel dieser Zusammenführung ist es, die Abwasserkosten in der Gemeinde Walkenried zu senken.

## **§ 8 Ortschaften und Ortsräte<sup>5</sup>**

(1) In der Einheitsgemeinde werden die Ortschaften Barbis, Bartolfelde, Osterhagen, Walkenried, Wieda und Zorge eingerichtet. Für die Ortschaften werden Ortsräte zunächst für die Dauer einer Legislaturperiode bestellt.

(2) Die Ortsräte haben 5 Mitglieder<sup>6</sup>.

## **§ 9 Übernahme von Personal, Personalrat**

(1) Das Personal der Stadt Bad Lauterberg im Harz und der Gemeinde Walkenried geht entsprechend der gesetzlichen und tariflichen Regelungen zur Einheitsgemeinde über<sup>7</sup>. Veränderungen aufgrund tarifrechtlicher Ansprüche bleiben unberührt.

(2) Die Bediensteten haben keinen Anspruch auf einen bestimmten Arbeitsplatz oder auf die Übertragung einer bestimmten Funktion<sup>8</sup>.

---

<sup>5</sup> Diese Regelungen sind erforderlich, damit bereits vor der Regelung der Ortschaften in der Hauptsatzung der neuen Gemeinde zugleich mit der Wahl des neuen Rates auch die Ortsräte gewählt werden können und der Rat entsprechend § 96 NKomVG nach dem Beginn seiner Wahlperiode die Ortsvorsteher bestimmen kann.

<sup>6</sup> Diese Angabe muss zwingend enthalten sein, damit die Ortsräte zugleich mit dem Rat der neuen Gemeinde gewählt werden können. Sie ersetzen insoweit die Hauptsatzungsregelung.

<sup>7</sup> Diese Aussage ist lediglich deklaratorisch. Die beamtenrechtlichen und tariflichen Regelungen bei Körperschafts-umbildungen finden Anwendung. Sie können durch Regelungen im Gebietsänderungsvertrag nicht modifiziert werden. Für Tarifbeschäftigte sind insbesondere Regelungen der Tarifverträge über den Rationalisierungsschutz für Angestellte und Arbeiter vom 09.01.1987 zu beachten.

<sup>8</sup> Es handelt sich um keine zwingende Regelung, weil sich dies bereits aus den beamtenrechtlichen und tariflichen Vorschriften bei Körperschafts-umbildungen ergibt.

(3) Die Einheitsgemeinde verzichtet im Zusammenhang mit der Zusammenlegung auf betriebsbedingte Kündigungen<sup>9</sup>.

(4) Die Wahl des Personalrates, die Einrichtung und Zusammensetzung eines Übergangspersonalrates richtet sich nach der Verordnung über die Personalvertretung bei Neu- und Umbildung von Dienststellen und Körperschaften vom 04.07.1996 (Nds. GVBl. S. 355).<sup>10</sup>

## **§ 10 Verleihene Ehrungen, Kommunale Partnerschaften**

(1) Die von der Stadt Bad Lauterberg im Harz und der Gemeinde Walkenried verliehenen Ehrungen (Ehrenbürgerrechte, Ehrenbezeichnungen, verliehene Ehrenbriefe etc.) werden von der Einheitsgemeinde anerkannt.

(2) Die Einheitsgemeinde tritt von den ehemaligen Gebietskörperschaften gegründeten Partnerschaften zurück, soweit dies rechtlich und tatsächlich möglich ist.

## **§ 11 Öffentliche Einrichtungen**

Die in der Stadt Bad Lauterberg im Harz und der Gemeinde Walkenried bei Inkrafttreten dieses Vertrages vorhandenen öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 30 NKomVG, wie z.B. kommunale Friedhöfe, Büchereien, Freizeiteinrichtungen einschl. Sportstätten, Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, kulturelle Einrichtungen, Grundschulen, Kindergärten und andere Bildungseinrichtungen etc. sollen bedarfsgerecht erhalten bleiben.

## **§ 12 Feuerwehren**

(1) Die in der Stadt Bad Lauterberg im Harz und der Gemeinde Walkenried vorhandenen Ortsfeuerwehren mit den Standorten Bad Lauterberg, Barbis, Bartolfelde/Osterhagen, Walkenried, Wieda und Zorge und ihren technischen Ausstattungen werden erhalten.

(2) Die bisherigen Stadt- und Gemeindebrandmeister sowie deren Vertreterinnen oder Vertreter bleiben für das jeweilige bisherige Gemeindegebiet bis zu einer Neubenennung bestehen. Die Neubenennung soll innerhalb von zwölf Monaten nach dem Zeitpunkt des Zusammenschlusses erfolgen. Die Ortsbrandmeister bleiben bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit im Amt.

## **§ 13 Baubetriebshöfe**

Die Bauhöfe der Stadt Bad Lauterberg im Harz und der Gemeinde Walkenried werden zu einem Baubetriebshof zusammengeführt. In der Stadt Bad Lauterberg im Harz und in der Gemeinde Walkenried bleibt jeweils ein Betriebsstandort erhalten. Die personelle, technische und materielle Ausstattung der Betriebsstandorte ist den jeweiligen Bedarfen innerhalb des gemeinsamen Betriebes anzupassen.

---

<sup>9</sup> Derartige Kündigungsverzichte werden häufig aufgenommen. Ein solcher Kündigungsverzicht bedeutet eine über die Regelungen in den o.g. Rationalisierungsschutztarifverträgen hinausgehende Selbstbindung der Kommune.

<sup>10</sup> Es handelt sich um keine zwingende Regelung, weil die genannte Verordnung auch ohne Gebietsänderungsvertragsregelung anzuwenden ist.

## **§ 14 Kommunale Unternehmen, Zweckverbände, Beteiligungen, sonstige Vereinbarungen, Mitgliedschaften, Bürgschaften, Beschlüsse mit Dauerwirkung usw.**

(1) Die Stadt Bad Lauterberg im Harz ist zum Zeitpunkt der Neubildung Gesellschafter an dem in der Anlage 1 aufgeführten kommunalen Unternehmen. Diese Gesellschaft ist im Rahmen der Fusionsverhandlungen auf ihre Wirtschaftlichkeit und Zukunftsfähigkeit mit dem Ziel untersucht worden, dass bestehende kommunale Unternehmen den Einwohner\*innen der Einheitsgemeinde zukunftsfähig und dauerhaft finanzierbar wohnortnah zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Gemeinde Walkenried ist zum Zeitpunkt der Neubildung Gesellschafter an dem in der Anlage 2 aufgeführten kommunalen Unternehmen. Diese Gesellschaft ist im Rahmen der Fusionsverhandlungen auf ihre Wirtschaftlichkeit und Zukunftsfähigkeit mit dem Ziel untersucht worden, dass bestehende kommunale Unternehmen den Einwohner\*innen der Einheitsgemeinde zukunftsfähig und dauerhaft finanzierbar wohnortnah zur Verfügung zu stellen.

(3) Einzelregelungen und Beschlüsse mit Dauerwirkung, Beteiligungen, Bürgschaften, Zweckverbände sowie sonstige Vereinbarungen sind der Anlage 3 zu entnehmen. Die Einzelregelungen und Beschlüsse mit Dauerwirkung sowie Beteiligungen, Bürgschaften, Zweckverbände und sonstige Vereinbarungen gehen auf die Einheitsgemeinde als Rechtsnachfolgerin uneingeschränkt über. Sie übernimmt die daraus erwachsenen Rechte und Verpflichtungen.

(4) Sämtliche Mitgliedschaften der Stadt Bad Lauterberg im Harz und der Gemeinde Walkenried in kommunalen Zweckverbänden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Organisationen bleiben unverändert bestehen, soweit dies rechtlich und tatsächlich möglich ist. Doppelmitgliedschaften werden baldmöglichst aufgelöst. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit können Mitgliedschaften beendet werden.<sup>11</sup>

(5) Die stark durch Tourismus geprägte Stadt Bad Lauterberg im Harz und die Gemeinde Walkenried erfuhren in den zurückliegenden Jahren eine unterschiedlich ausgeprägte Vermarktung ihrer kur-, kurtouristischen und touristischen Einrichtungen und Angebote. In der neuen Einheitsgemeinde sollen diese Angebote und organisatorische Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren übernachtungs- und besucherwirksam zusammengeführt und gemeinsam vermarktet werden.

## **§ 15 Fortführung von Projekten und Abschluss von Maßnahmen**

(1) Die Stadt Bad Lauterberg im Harz plant zurzeit folgende Projekte:

- a) Neubau eines Feuerwehrgerätehauses für die Wehren Bartolfelde und Osterhagen  
„In der Bauke“
- b) Um- und Anbau des Feuerwehrgerätehauses in Barbis
- c) Um- und Anbau des Feuerwehrgerätehauses in Bad Lauterberg im Harz
- d) Krippenneubau in der Kernstadt Bad Lauterberg im Harz
- e) Projekte der Dorfregion Südharz

(2) Die Gemeinde Walkenried plant zurzeit folgende Projekte:

- a) Neubau Feuerwehrgerätehaus Walkenried

---

<sup>11</sup> Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) bleiben unberührt.

b) Gruppenanbau an die Kindertagesstätte in Zorge

c) energetische Sanierung und Erneuerung der Dacheindeckung des Daches der Grundschule Walkenried

d) Projekte der Dorfregion Harzer Klosterdörfer

(3) Sollten die unter den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Maßnahmen bis zum Fusionszeitpunkt nicht abgeschlossen, die Finanzierung jedoch gesichert und der Bedarf weiterhin vorhanden sein, führt die Einheitsgemeinde die Planungen weiter und setzt die Maßnahmen um. Die Umsetzung steht unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Genehmigungen nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG, soweit für die Finanzierung Kreditaufnahmen erforderlich sind. Die in Absatz 1 und 2 genannte Aufzählung ist nicht abschließend.

(4) Alle von den Stadt Bad Lauterberg im Harz und der Gemeinde Walkenried bis zum Inkrafttreten des Zusammenschlusses beschlossenen und haushaltsmäßig, rechtlich und tatsächlich gesicherten Maßnahmen werden von der Einheitsgemeinde als Rechtsnachfolgerin durchgeführt.

## **§ 16 Orts- und Straßenbezeichnungen**

Die Ortsschilder der einzelnen Ortschaften werden ortsteilbezogen erhalten. Alle rechtlich möglichen Bezeichnungen werden übernommen, soweit sie von den ehemaligen Gemeinden getragen wurden. Die Straßenbezeichnungen in den jeweiligen Ortschaften sollen erhalten bleiben.

## **§ 17 Zweckgebundene Zuschüsse, Zuweisungen und Spenden**

(1) Bereits erhaltene oder rechtsverbindlich zugesagte zweckgebundene Zuschüsse, Zuweisungen und Spenden sind in den ehemaligen Gemeinden einzusetzen.

(2) Auch weiterhin soll es möglich bleiben, zweckgebundene Zuschüsse, Zuweisungen und Spenden für Ortschaften einzuwerben. Die entsprechenden Verfahren sollen durch die Verwaltung der Einheitsgemeinde geregelt und abgewickelt werden.

## **§18 Haushaltsplanung**

Die Haushaltssatzungen der Stadt Bad Lauterberg im Harz und der Gemeinde Walkenried gelten bis zum Ende des Haushaltsjahres fort, in dem der Zusammenschluss in Kraft tritt, soweit keine Nachtragshaushaltssatzungen von der Einheitsgemeinde beschlossen werden. Sie sind auch Grundlage für eine ggf. notwendige vorläufige Haushaltsführung gemäß § 116 NKomVG. Die Erstellung der Jahresrechnungen für die Stadt Bad Lauterberg im Harz und der Gemeinde Walkenried für das Haushaltsjahr 20XX erfolgt durch die Einheitsgemeinde.

*Alternativ für einen Zusammenschluss zum 01. 01. eines Jahres:*

*Die Haushaltssatzungen der Gemeinden A und ~~und B~~ gelten kumulativ als Grundlage für die vorläufige Haushaltsführung nach § 116 NKomVG und sonstige fortzugeltende haushaltswirtschaftliche Bestimmungen.<sup>12</sup>*

---

<sup>12</sup> Damit besteht auch eine Regelung für die Hebesätze.

## **§ 19 Vermögensauseinandersetzung**

Aufgrund der Gesamtrechtsnachfolgeregelung gem. § 3 ist eine gesonderte Vermögensauseinandersetzung nicht erforderlich.

## **§ 20 Vorrang höherrangigen Rechts**

Alle Regelungen dieses Vertrages stehen unter dem Vorbehalt, dass diese nicht gegen Gesetze verstoßen und die finanziellen Genehmigungen der Aufsichtsbehörden vorliegen.

## **§ 21 Abweichende Regelungen**

Änderungen des Gebietsänderungsvertrages bedürfen innerhalb einer Frist von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Rates der Einheitsgemeinde.

## **§ 22 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.<sup>13</sup>

## **§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt zum XX.XX.2020 vorbehaltlich eines Gesetzes zur Neubildung der Gemeinde A in Kraft. Der Vertrag tritt am XX.XX.2030 außer Kraft.<sup>14</sup>

Stadt Bad Lauterberg im Harz, den XX. XX. 20XX

Der Bürgermeister

Gemeinde Walkenried, den XX. XX. 20XX

Der Bürgermeister

---

<sup>13</sup> Bei fehlenden Bestimmungen kann die Kommunalaufsichtsbehörde diese durch eigene Bestimmungen gem. § 26 Abs. 2 NKomVG ersetzen.

<sup>14</sup> Das Inkrafttreten muss alsbald nach den Ratsbeschlüssen erfolgen, weil der Gebietsänderungsvertrag Inhalte haben kann, die bereits vor dem Fusionszeitpunkt einzuhalten sind wie bspw. die in § 5 geregelte Erhöhung der Abgeordnetenzahl, die entsprechende Satzungsregelungen noch von den bisherigen Gemeinden erfordert. Es empfiehlt sich eine Außerkraftregelung aufzunehmen, weil nach bspw. zehn Jahren sich die neue Gemeinde verfestigt hat und die neuen Selbstverwaltungsorgane in ihren Entscheidungen nicht weiter gebunden sein sollen.